



Verzichtserklärung Ehe-/Lebenspartnerrente PKS

1. Pensionierung

Pensionierung per _____ (immer auf Ende eines Monats)

2. Angaben zur versicherten Person

Name	Vorname	SV-Nummer
Strasse / Hausnummer	PLZ / Wohnort	Geburtsdatum
Nationalität	E-Mailadresse	Telefonnummer
Zivilstand		
<input type="checkbox"/> verheiratet/eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> richterlich getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		

3. Angaben zu Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partner, eingetragener Partnerin, Lebenspartner:in

Name	Vorname	SV-Nummer
Strasse / Hausnummer	PLZ / Wohnort	Geburtsdatum
Nationalität	E-Mailadresse	Telefonnummer
Zivilstand		
<input type="checkbox"/> verheiratet/eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> richterlich getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		

4. Kenntnisnahme und Unterschrift

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die PKS im Todesfall der versicherten Person keine Ehe-/Lebenspartnerrente ausrichtet – auch nicht im BVG-Bereich (Obligatorium). Mit unserer Unterschrift bestätigen wir den Verzicht auf eine Ehe-/Lebenspartnerrente der PKS.

Ort: _____	Datum: _____	Ort: _____	Datum: _____
..... Unterschrift der versicherten Person	 Beglaubigte Unterschrift Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin, Lebenspartner:in	

Die beglaubigte Unterschrift ist in einer der drei folgenden Formen zu erbringen:

- schriftliche Zustimmungserklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.
- persönliche Unterzeichnung durch den Ehegatten, die Ehegattin, den eingetragenen Partner, die eingetragene Partnerin, den Lebenspartner oder durch die Lebenspartnerin beim/bei der zuständigen Personalverantwortlichen (Human Resources) der Arbeitgeberin (es ist ein amtlicher, mit eigenhändiger Unterschrift und Foto versehener Ausweis mitzubringen);
- weilt die anspruchsberechtigte Person im Ausland, hat er/sie seine/ihre Zustimmung im gleichen Verfahren wie nach lit. b vorstehend auf der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Schweizer Konsulat zu erklären.